

Deponierung von PFAS-haltigem Bodenaushub

Beprobung des PFAS-haltigen Bodenmaterials auf 13 PFAS-Verbindungen entsprechend der DIN-Normen: PFBA, PFPeA, PFHxA, PFHpA, PFOA, PFNA, PFDA, PFBS, PFHxS, PFHpS, PFOS, (H4PFOS) und PFOSA = $PFAS_{ges}$

💡 BW-Erlass:
Im Regelfall ist davon auszugehen, dass es sich bei als Abfall eingestuftem PFAS-haltigem Bodenmaterial um nicht gefährlichen Abfall handelt

→ Erst ab einem PFOS-Gehalt von 3.000 mg/kg handelt es sich um einen gefährlichen Abfall (HP 10).

Zusätzlich sind die Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (LAGA) zu berücksichtigen.

Summe $PFAS_{ges} \leq 100 \mu\text{g/L}$ bei W/F-Verhältnis 10:1
(bei W/F-Verhältnis 2:1 $PFAS_{ges} \leq 500 \mu\text{g/L}$)

Ja

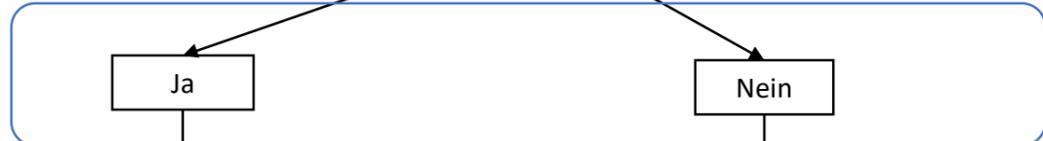
Nein → „entsprechend kontaminierte Abfälle“

Eluatwerte Verwertungskategorie (VK) 1 eingehalten?

Werden die Konzentrationsgrenzen des Anhang IV der POP-VO für die nachfolgend aufgeführten PFAS eingehalten?

PFOS & Derivate	50 mg/kg
PFOA	1 mg/kg (PFOA und ihre Salze), 40 mg/kg Summe der PFOA verwandten Verbindungen
PFHxS	1 mg/kg (PFHxS und ihre Salze), 40 mg/kg Summe der PFHXS-verwandten Verbindungen

Verwertungsprüfung verläuft negativ



Ablagerung auf DK 0 bzw. DK „-0,5“

Ablagerung auf DK I

Ablagerung auf DK II

Ablagerung auf DK III

Ablagerung in permanenten unterirdischen Speichern für gefährliche Abfälle einschließlich Salzbergwerke

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundes-Leitfaden (Kapitel 6.5) und den Ergänzungen des BW-Erlasses (v.a. bzgl. der Überwachung des Grundwassers), u.a.

- Sickerwasserreinigung:
Es ist sicherzustellen, dass eine geeignete Sickerwasserbehandlung (vor Ort, in einer externen Anlage oder Kombi von beidem) erfolgt, mit der die vorgegebenen Einleitbedingungen (RPK: VKI-Werte) eingehalten und die PFAS nachhaltig aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden können.
- Zur Minimierung der Entstehung sowie zur effektiven Behandlung von PFAS-haltigem Sickerwasser **kann** ein Monobereich in Betracht gezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundes-Leitfaden (Kapitel 6.5) und den Ergänzungen des BW-Erlasses (v.a. bzgl. des Deponiesickerwassers und der Überwachung des Grundwassers), insbesondere:

- Sickerwasserreinigung:
Ist die Ablagerung auf Deponien der Klassen DK II oder DK III vorzunehmen und eine PFAS-Signifikanz aus der Ablagerung im Sickerwasser zu erwarten, ist sicherzustellen, dass eine Sickerwasserbehandlung vor Vermischung mit anderem Abwasser erfolgt, um PFAS aus dem Stoffkreislauf nachhaltig ausschleusen zu können.

→ Monobereich erforderlich, damit Sickerwasserbehandlung vor Vermischung möglich ist (-> Bei Bestandsdeponien kaum umzusetzen, da flächiger Einbau)